

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 97/15
4 Ca 1474 a/13 ArbG Elmshorn



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 06.05.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 23.06.2014 – 4 Ca 1474 a/143 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I. Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung von Prozesskostenhilfe.

Mit Beschluss vom 04.11.2013 hat das Arbeitsgericht dem Kläger für das Ausgangsverfahren Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung mit monatlichen Raten in Höhe von 30,00 EUR bewilligt. Mit Verfügung vom 27.11.2013 übersandte das Arbeitsgericht dem Kläger die Schlusskostenrechnung über eine Summe von 2.689,25 EUR und wies darauf hin, dass die Schuld in monatlichen Raten in Höhe von 30,00 EUR beginnend am 15.12.2013 zu begleichen sei. Nachdem der Kläger keine Zahlung geleistet hatte, erinnerte das Arbeitsgericht mit Verfügungen vom 23.01 und 25.02.2014 an die Zahlungsverpflichtung. Am 13.03.2014 ging eine Rate in Höhe von 30,00 EUR ein. Das Arbeitsgericht erinnerte mit Verfügung vom 12.05.2014 wiederum an die Ratenzahlungsverpflichtung. Da der Kläger keine weiteren Zahlungen leistete, hob das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 23.06.2014 die bewilligte Prozesskostenhilfe gemäß § 124 Abs. 1 Ziffer 5 ZPO auf. Daraufhin zahlte der Kläger am 14.07.2014 eine Rate in Höhe von 30,00 EUR. Das Arbeitsgericht wertete dies als sofortige Beschwerde und forderte den Kläger auf, umgehend die ausstehenden

Raten zu zahlen sowie die weiteren Raten pünktlich zu zahlen. Dieser Aufforderung kam der Kläger nicht vollständig nach und zahlte auch auf die weitere Aufforderung vom 27.03.2015 nicht die ausstehenden Raten. Das Arbeitsgericht hat daraufhin der Beschwerde mit Beschluss vom 20.04.2015 nicht abgeholfen und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Der Beschluss des Arbeitsgerichts vom 23.06.2014 ist zu Recht ergangen und nicht abzuändern.

1. In der Zahlung einer Rate nach Zustellung des Aufhebungsbeschlusses ist allerdings entgegen der Ansicht des Arbeitsgerichts nicht die Einlegung einer sofortigen Beschwerde zu sehen. Gemäß § 569 Abs. 2 Satz 2 ZPO muss die Beschwerdeschrift die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen die Entscheidung eingelegt werde. Wegen der geringen Formstrenge reicht es dabei aus, wenn die Schrift bei großzügiger Auslegung den Beschwerdeführer, die angefochtene Entscheidung und das Anliegen der Überprüfung derselben durch die höhere Instanz hinreichend klar erkennen lässt (BGH 23.10.2003 – IX ZB 369/02 -).

Ist jedoch der Anfechtungswille auch bei großzügiger Auslegung nicht erkennbar, kann eine Eingabe oder sonstige Erklärung gegenüber an das Gericht nicht nachträglich dadurch zu einer Beschwerde gemacht werden, dass die Partei erklärt, ihre Eingabe möge als Beschwerde gewertet werden. Das gilt erst recht, wenn der Ansicht des Gerichts, es werte ein Verhalten als Beschwerde, nicht widersprochen wird. Eine Erklärung der Partei liegt darin nicht.

Der Kläger hat im Zuge seiner Ratenzahlung die angegriffene Entscheidung nicht bezeichnet. Der Beschluss des Arbeitsgerichts wird nicht erwähnt. Das Arbeitsgericht durfte die Zahlung der Rate in Höhe von 30,00 EUR am 14.07.2014 daher nicht als sofortige Beschwerde des Klägers werten. Überdies wäre die nach § 569 Abs. 2 ZPO erforderliche Schriftform nicht gewahrt.

2. In der Sache hat das Arbeitsgericht die mit Beschluss vom 04.11.2013 bewilligte Prozesskostenhilfe zu Recht aufgehoben, nachdem der Kläger der Aufforderung zur Ratenzahlung ab dem 15.12.2013 nicht bzw. nur unvollständig nachgekommen war.

Der Kläger hat auch die ihm gebotene Möglichkeit, die ausstehenden Raten auf einmal und sodann die weiteren Raten pünktlich zu zahlen, nicht genutzt. Danach waren die Aufhebungsvoraussetzungen des § 124 Ziffer 5 ZPO erfüllt.

Weitere Einwendungen gegen den Beschluss hat der Kläger im Beschwerdeverfahren nicht vorgebracht.

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen ersichtlich nicht vor.